

Kanalordnung

Verordnung der Gemeinde Karrösten über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Karrösten.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 08.11.2000 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz – TiKG 2000, LGBl.Nr. 1/2001), hat der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten mit Beschluss vom 20. August 1998 Punkt 1 und vom 21. Juli 1999 Punkt 10 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Karrösten erlassen:

§ 1

Der Anschluss wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgelegt wird, gemessen in horizontaler Entfernung.

§ 2

- 1) In die öffentliche Beseitigungsanlage sind entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung die Abwässer einzuleiten.
- 2) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht derzeit aus folgenden Systemen:

<u>Karrösten – Dorf:</u>	Mischsystem
<u>Brennbichl und Königskapelle:</u>	Schmutzwassersystem
- 3) In die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) können folgende Abwässer eingeleitet werden:

Mischsystem: Schmutzwasser (häusliches und gewerbliches Abwasser) und Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Unbeschadet davon ist im Hinblick auf die Netzüberlastung zukünftig eine weitestgehende Versickerung der Niederschlagswässer von Dachflächen und privaten Verkehrsflächen anzustreben.

Schmutzwassersystem: Schmutzwasser (häusliches und gewerbliches Abwasser).

- 4) Das Ausmaß der Einleitung wird wie folgt beschränkt: Regenwasser von Park- und Vorplätzen: $Q_r = 120 \text{ l/sek/ je ha Betriebsareal}$. Darüber hinausgehende Mengen sind in geeigneter Weise rückzuhalten (Rückhaltebecken, Sonstiges.....).
- 5) Werden Anlagen (WC,....) mit Wasser gespeist, das nicht aus der Gemeindewasserleitung stammt, jedoch in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet wird, so ist die Gemeinde Karrösten bei Inbetriebnahme davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

- 1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt:
 - a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar 1 m hinter der Grundstücksgrenze; liegt das zu entsorgende Objekt direkt an der Grundstücksgrenze, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze.
 - b) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück, auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist, und zwar in einem Abstand von 1 m von der Grundgrenze.
 - c) Verläuft der Sammelkanal, an welchem angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan bzw. Flächenwidmungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von 1m, gemessen von der Achse des Sammelkanals.
- 2) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen Grundleitung und Anschlusskanal, wobei unter Grundleitung die private Kanalleitung und unter Anschlusskanal der öffentliche Kanal zum Sammelkanal verstanden wird.
- 3) Der Anschlusswerber ist verpflichtet, die Grundleitung, das bedeutet die Leitung von seinem Haus bis einschließlich zur Trennstelle, zu verlegen.

Von der Trennstelle zum Sammelkanal führen die Anschlusskanäle. Diese sind Teile der Gemeindekanalisationsanlage und von dieser zu errichten und zu bezahlen.

Anschlüsse in Kanalschächte der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur durch die Gemeinde oder unter Aufsicht der Gemeinde errichtet werden.

- 4) Seitens der Gemeinde wird je Grundstück eine Anschlussleitung (ist gleich Leitung vom Sammelkanal bis zur Trennstelle) hergestellt. In Ausnahmefällen können auf Ansuchen mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück hergestellt werden. Sie werden auch gemeindeseits errichtet und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von mehr als einer Anschlussleitung sind der Gemeinde vom Anschlusswerber zur Gänze zu ersetzen (privatrechtliche Vereinbarung).

§ 4

Diese Kanalordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald

Innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen wurde beim Gemeindeamt Karrösten kein Einwand erhoben.

Angeschlagen, am 24.08.1998
Abgenommen, am 10.09.1998

Angeschlagen, am 26.07.1999
Abgenommen, am 11.08.1999

Der Bürgermeister:
Krabacher Oswald